

Vergabeordnung

des vhs-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich vom 29.10.2020

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Vergabevorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf alle Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen, die von dem vhs-Zweckverband in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.

(2) Bei allen Vergaben nach Abs. 1 sind im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Lieferungen und Leistungen

(1) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird die Entscheidungsbefugnis bei Vergaben übertragen auf:

a) die Verbandsvorsteherin/ den Verbandsvorsteher oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter und eine vertretungsberechtigte Beamtin oder Beschäftigte oder einen vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten bis zu 50.000,- Euro (brutto). Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher kann die Befugnisse zur Entscheidung über Vergaben durch Dienstanweisung innerhalb des vhs-Zweckverbandes weiter delegieren.

b) ab einem Betrag von über 50.000,- Euro (brutto) auf die Verbandsversammlung.

(2) Bei Überschreitung der bereitgestellten Haushaltsmittel und bei außerplanmäßigen Ausgaben ist entsprechend den Bestimmungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben in § 83 GO NRW zu verfahren.

(3) Alle Vergaben sowie Nachtrags- und Ergänzungsaufträge im Werte ab 5.000,- Euro müssen der Verbandsversammlung halbjährlich mitgeteilt werden.

§ 3

Zuständigkeit für die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme der für geplante Bau-
maßnahmen veranschlagten Kosten in den Haushalt und in das Investitionspro-
gramm.
- (2) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel richtet sich die Zuständigkeit für
die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen nach § 2 Absatz 1.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Vergabeverfahren

- (1) Vergabeverfahren werden nach folgenden Maßgaben durchgeführt:
 - a) Grundsätzlich werden Lieferungen und Dienstleistungen sowie Bauleistungen
nach öffentlicher Ausschreibung vergeben. Werden die Auftragswerte der
Vergabeverordnung (VgV) und den dazu geltenden Runderlassen erreicht, finden §§
97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) Anwendung (europaweite
Vergabe).
 - b) Nach Vorgabe des § 26 KomHVO NRW sind für die Vergabe von Aufträgen
unterhalb der Schwellenwerte die Vergabebestimmungen des Innenministeriums
NRW anzuwenden.
 - c) Zusätzlich gilt neben den Bestimmungen des Buchstaben b) für den Bereich der
Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Möglichkeit der beschränkten
Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000,00 Euro netto.
 - d) Lieferungen, die dem Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, sind nach den Be-
stimmungen des Vergaberechts durchzuführen.
 - e) Bei allen Vergabeverfahren, für die der Bieterkreis im Vorfeld festgelegt wird, sind
mindestens drei Bieter, ab einem Nettoauftragswert von 30.000,00 € fünf Bieter zur
Angebotsabgabe aufzufordern. Sollte dies aufgrund der Eigenart des Auftrages nicht
möglich sein, ist dies im Vergabevermerk zu erläutern.
- (2) Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen oder Darlehen (z.B. des Bundes oder
Landes) gefördert werden, sind die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide
vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten. Bei Nichtberücksichtigung dieser
Grundsätze ist die Rückforderung von Drittmitteln nicht auszuschließen.

§ 5

Vergabegrundsätze

- (1) Bei allen Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen sind entsprechend dem
jeweiligen Erkenntnisstand umweltfreundliche Produkte oder Verfahren auszuwählen

und bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Bestimmungen des Tariffreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.

(2) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt, soweit sie den rechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, zu beachten.

§ 6

Überschreitung der veranschlagten Kosten

(1) Vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist von der vhs-Verwaltung festzustellen, ob die Vergabesumme im Rahmen der veranschlagten Kosten liegt.

(2) Die Gesamtbausumme einer Bauleistung bzw. Baumaßnahme ist zu diesem Zweck in einem Kostenspiegel nach Gewerken aufzuschlüsseln. Bei der Feststellung, ob eine Überschreitung vorliegt, ist von der veranschlagten Gesamtsumme im Kostenspiegel auszugehen.

(3) Bei einer Überschreitung der veranschlagten Kosten sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Sind keine Einsparungen möglich, so sind vor Vergabe zusätzliche Mittel zu beantragen bzw. Deckungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Bei allen Leistungs- und Lieferungsverträgen ist als Erfüllungsort Kaarst und als Gerichtsstand das für Kaarst zuständige Gericht zu vereinbaren.

(2) Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(3) Die Vergabeordnung des vhs-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich in der Fassung der 2. Änderung vom 14. März 2001 tritt damit außer Kraft.

Kaarst, den 29. Oktober 2020

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Dagmar Treger)